



ELEKTRONISCHER BRIEF

**An alle Schulen für Gesundheitsfachberufe
sowie Träger der praktischen Ausbildung in
Krankenhäusern, ambulanten Diensten und
Pflegeeinrichtungen**

Schulaufsicht ADD und LSJV

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2997
Poststelle@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

10.09.2020

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
9406A		Peter Christ-Kobiela peter.christ-kobiela@bm.rlp.de	06131 16-2993
6210		Roland Krick/ roland.krick@msagd.rlp.de	06131 16-2336
629		Heiko Strohbach Heiko.Strohbach@msagd.rlp.de	

Informationen zu Arbeitszeitregelungen in der Pflegeausbildung

Sehr geehrte Damen und Herren,

derzeit erreichen uns Rückmeldungen über den Einsatz von Auszubildenden nach dem Pflegeberufegesetz in der Praxis während eines Schulblockes, den Umgang mit den geforderten geplanten Praxisanleiterstunden im Umfang von mindestens 10% der Einsatzzeit (§ 4 Abs. 1 PflAPrV) sowie zur Anrechnung der theoretischen Unterrichtszeit.

Hierzu geben wir Ihnen folgende Informationen:

Der § 8 Abs. 5 im Pflegeberufegesetz (PflBG) legt fest, dass Auszubildende nach diesem Gesetz für die gesamte Dauer der Ausbildung Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im Sinne des § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes sind. Regelungen zur Arbeitszeit von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen werden im Arbeitszeitgesetz (ArbZG) getroffen. Nach § 9 ArbZG dürfen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen an Sonn- und Feiertagen nicht beschäftigt werden. Soweit sie unter die in § 10 Abs. 1 Nr. 3 ArbZG genannten Einrichtungen fallen, ist eine Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen möglich (z. B. Pflegeheime für alte und beeinträchtigte Menschen).

In § 11 Abs. 3 ArbZG ist geregelt, dass bei einer Beschäftigung an Sonntagen innerhalb von zwei Wochen ein entsprechender Ausgleichstag zu gewähren ist. Das ist während



eines Schulblocks nicht möglich. Darüber hinaus sei darauf verwiesen, dass die nach § 16 Abs. 2 Nr.6 PflBG im Ausbildungsvertrag getroffene Vereinbarung über die praktische Ausbildungszeit grundsätzlich zu beachten ist.

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) regelt in § 1 Abs. 3, dass die Ausbildung im Wechsel von Abschnitten des theoretischen und praktischen Unterrichtes und der praktischen Ausbildung zu erfolgen hat. Eine Unterbrechung der Abschnitte durch Wochenenddienste ist auch von daher nicht möglich.

Darüber hinaus ergeht der Hinweis, dass bei Auszubildenden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, das Jugendarbeitsschutzgesetz anzuwenden ist.

Zur geplanten Praxisanleitung im Umfang von mindestens 10% der praktischen Ausbildungszeit innerhalb eines Einsatzes sei an der Stelle auf § 4 Abs. 1 der PflAPrV verwiesen, wonach die Praxisanleitung im Umfang von 10% während der praktischen Ausbildungszeit eines praktischen Einsatzes zu erfolgen hat und **nicht** während eines Schulblockes im Anschluss eines Schultages.

Die PflAPrV legt in § 1 Abs. 2 Nr.1 fest, dass der theoretische und praktische Unterricht mindestens einen Umfang von 2.100 Stunden betragen muss, das entspricht 700 Stunden pro Ausbildungsjahr. Der Unterricht wird dabei in Blockwochen organisiert, die von 40 Stunden pro Woche ausgehen. Würde der Unterricht mit weniger berechnet, müsste die Anzahl der Blockwochen ausgedehnt oder der Schultag entsprechend verlängert werden, was weder nach Jugendarbeitsschutzgesetz noch im Hinblick auf § 3 ArbZG rechtmäßig wäre. Entsprechend ist ein Schultag mit 8 Stunden Arbeitszeit zu bewerten.

Wir bitten um Beachtung.

Mit freundlichem Gruß

Petra Jendrich

Jeannette Mischnick